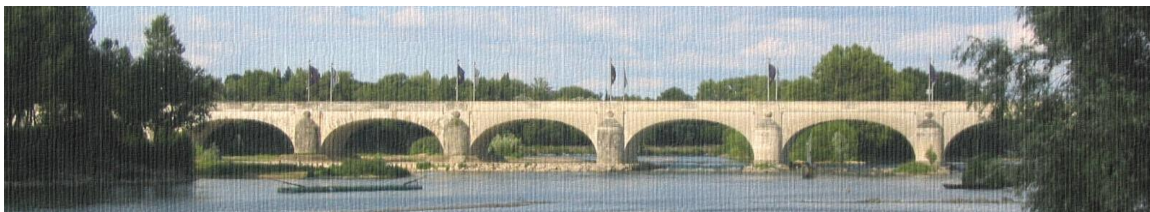


PROZESSPROVIDING



Mediation im öffentlichen Bereich



Wien, Dezember 2009

DI Dr. **Alexander NEUMANN**, MA MSc
Hohe Warte 46
1190 Wien



INHALT

1	Ein paar Worte zu Beginn	3
2	Was ist Mediation im öffentlichen Bereich?	4
3	Funktion von Mediation im öffentlichen Bereich	5
4	Ursprung und rechtliche Grundlagen	6
5	Phasen einer Mediation im öffentlichen Bereich	7
5.1	Pre-Mediation	7
5.2	Main-Mediation	9
5.3	Post-Mediation	10
6	Besonderheiten von Mediation im öffentlichen Bereich	10
6.1	Arbeit mit großen Gruppen – Struktur der Mediation	10
6.2	Arbeit mit Delegierten	12
6.3	Umgang mit der Presse	12
7	Literaturverzeichnis	13



1 Ein paar Worte zu Beginn

Öffentlichkeits- und umweltrelevante Konflikte, meist in Form von Interessenkonflikten, werden erst in den letzten Jahren (und hier auch nur teilweise) in der öffentlichen Wahrnehmung und der tatsächlichen Praxis in einer konsensualen Form bearbeitet. Widerstand kommt in den meisten Fällen von Menschen, die der drohenden Zerstörung der Natur oder der Einschränkung der eigenen Lebensqualität entgegentreten wollen.

Ein entscheidender Faktor in diesem Zusammenhang ist auch ein in vielen Menschen latent vorhandenes Misstrauen gegen hoheitliche Entscheidungen von Vertreterinnen und Vertretern des Staats. Im Bereich von öffentlichkeits- und umweltrelevanten Konflikten betrifft dies meist Genehmigungsverfahren, in denen eine partizipative Erarbeitung von Lösungen selten ist. Den Betroffenen (Anrainerinnen und Anrainer, Nutzerinnen und Nutzer etc.) wird von einer verfahrensrechtlichen Rolle her die Position der Einwender gegeben – echte Mitwirkungs- oder Gestaltungsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen und stehen nicht offen.

Dieses Problemfeld wird im Rahmen der Entwicklung des Umweltverfahrensrechts erkannt. Fortschrittliche Instrumente wie die Umweltverträglichkeitsprüfung bemühen sich verstärkt um die Integration sozialer Aspekte in das Verfahren. Die Geschichte zeigt, dass sich die Sozialverträglichkeit eines Vorhabens oder auch einer vorhabensbezogenen Entscheidung mit den herkömmlichen Instrumenten des Verfahrensrechts nur mehr eingeschränkt bewerkstelligen lassen. Die Einbeziehung der Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen verlangt ein offeneres Forum. Diesen Bedarf kann man gerade bei Großverfahren über umstrittene Anlagen (Entsorgungsanlagen, Kraftwerke, Verkehrswege etc.) erkennen – in einigen Fällen solcher Vorhaben wurden "Volksbefragungen" durchgeführt.

"Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden". [Artikel 18 der österreichischen Bundesverfassung, Absatz 1]. Dieses Prinzip der Bindung der Verwaltung an das Gesetz (Legalitätsprinzip) ist Kern des österreichischen Rechtsstaatsprinzips. Darauf bezogen entstehen bei der Einrichtung klassischer plebiszitärer Instrumente in Verwaltungsverfahren grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die Frage, wie partizipative Instrumente, zu denen die Mediation zählt, in den Verfassungs- und Verwaltungsrahmen integriert werden können, ohne damit das rechtstaatliche Prinzip zu untergraben, wird oft und teils heftig diskutiert.

Mediation, in der klassischen Form oder in Abwandlungen, hat sich in diesem Zusammenhang in vielen Fällen als geeigneter Weg zu etablieren begonnen. Der Bedarf an Mediation kann aber nicht nur aus dem Partizipationsinteresse der engagierten Öffentlichkeit begründet werden. Auch im Kontext der Bemühungen um eine Verfahrensbeschleunigung macht Mediation Sinn. Aus dieser Perspektive bietet Mediation die Möglichkeit, zeit- und kostenaufwändige Auseinandersetzungen zwischen Projektwerbern, der Politik und Projektgegnern zu minimieren. [Teilweise nach Bergthaler et al., 2003]



2 Was ist Mediation im öffentlichen Bereich?

Anmerkung: In den letzten Jahren wurde zunehmend der Begriff „Umweltmediation“ durch „Mediation im öffentlichen Bereich“ ersetzt. Der Grund dafür ist, dass der Begriff „Umweltmediation“ in vielen umwelt- aber gerade auch öffentlichkeitsrelevanten Konflikten zu kurz greift.

„Umweltmediation ist ein freiwilliges, klar strukturiertes Verfahren, bei dem alle von einem umweltrelevanten Projekt Betroffenen nach einer gemeinsamen, dauerhaften Lösung suchen. Unterstützt werden sie dabei von professionellen, allparteilichen Mediatorinnen und Mediatoren. Die Entscheidungskompetenz bleibt bei Politik und Verwaltung. Als Instrument der Konfliktlösung und der Partizipation eignet sich Umweltmediation insbesondere zur Anwendung bei Projekten im Infrastrukturbereich, bei der Erweiterung und Errichtung von Betriebsanlagen sowie bei Raumordnungsaufgaben. [ÖGUT 2001]

„Einvernehmliche Lösungen zu finden, die den Interessen von Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen gleichermaßen entsprechen, ist eine herausfordernde und zunehmend wichtigere Aufgabe.“ ... „Einen erfolgversprechenden Lösungsweg stellt die Umweltmediation dar, die als freiwilliges und klar strukturiertes Verfahren dazu geeignet ist, mit allen Beteiligten dauerhafte Projektentscheidungen zu finden. Selbst jahrelange Konflikte können mit Hilfe dieses Instruments beendet und von allen akzeptierte Ergebnisse erzielt werden.“ [ÖGUT 2001]

Mediation ist eine mittlerweile in vielen Bereichen unserer Gesellschaft etablierte Methode der Konfliktbearbeitung. Einen besonderen Stellenwert hat diese Methode in unserem Rechtssystem seit dem Inkrafttreten des Zivilrechtsmediationsgesetzes (ZivMediatG), ausgegeben am 6. Juni 2003.

Mediation im öffentlichen Bereich ist jedoch nur eine von vielen Methoden, die der Gruppe der ADR-Verfahren (Alternative Dispute Resolutions) zugeordnet werden kann. In der folgenden Liste sind weitere Beispiele für diese Gruppe aufgezählt:

- Konsensuskonferenz
- Planungszelle
- Zukunftswerkstatt
- Kooperativer Diskurs
- Runder Tisch
- „Open Space“
- Anwaltsplanung
- Neo-Sokratischer Dialog
- Internet-Partizipation
- Workshop
- Bürgerforum
- Bürgerversammlungen
- Bürgerbeiräte
- etc.



Kennzeichen der ADR-Verfahren sind, dass

- die Teilnahme freiwillig ist,
- alle relevanten Gruppen beteiligt sein sollen,
- konsensuale Lösungen in direkter Kommunikation entstehen sollen und
- als Ergänzungen zu traditionellen Entscheidungsverfahren Anwendung finden können.

Diese Punkte haben auch ohne Einschränkung für Mediation im öffentlichen Bereich Gültigkeit. ... was jedoch damit gesagt werden soll: Mediation ist nur eine von vielen Methoden, die im Rahmen von umwelt- und öffentlichkeitsrelevanten Konflikten geeignet sein kann. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass unter bestimmten Rahmenbedingungen Mediation eine sehr gut geeignete Methode darstellt, unter anderen Rahmenbedingungen völlig ungeeignet und unangebracht sein kann.

3 Funktion von Mediation im öffentlichen Bereich

Einer Mediation im öffentlichen Bereich können verschiedene Funktionen zukommen. In der Diskussion um die Einbindung von Mediation in Umweltverfahren muss Klarheit darüber bestehen, welche Funktion diese erfüllen soll. Kritik an der Methode der Mediation im öffentlichen Bereich bezieht sich oft auf die vorhandene Missbrauchsgefahr, sowohl auf der Seite der Projektwerber bzw. Betreiber als auch auf der Seite der Beteiligten und Betroffenen. Seitens der Projektwerber wird vor allem auf die Verschleppungsgefahr durch die Beteiligten und das Risiko des Missbrauches der bei der Mediation erlangten Informationen hingewiesen. Beteiligte am Verfahren haben vor allem Bedenken, im Verfahren „eingekocht“ zu werden und ohne Option auf eine Nullvariante (Ergebnisoffenheit) etwas mittragen zu müssen, was die eigentlichen Bedürfnisse und Interessen nicht ausreichend abdeckt.

In der folgenden Aufzählung sind mögliche positive Auswirkungen von Mediation im öffentlichen Bereich stichwortartig zusammengefasst:

- Wiederherstellung der Kommunikation;
- Ausrichtung einer möglichen Lösung auf eine gemeinsame Zukunft;
- Entlastung der Behörde;
- Beschleunigung des Verfahrens;
- Einsparung von Kosten;
- Gewährleistung umfassender Sachverhaltsermittlung;
- Nachhaltigere Sachlösungen;
- Bestandssicherung durch Rechtssicherheit;
- Weitgehender Ausschluss nachträglicher Verfahren;
- Verwirklichung des umweltrechtlichen Kooperationsprinzips;
- Aufbau einer Konfliktkultur für weitergehende Vorhaben in der Region;
- etc.



4 Ursprung und rechtliche Grundlagen

Es gibt viele Meinungen, die den Ursprung von Mediation in Asien sehen. In China wird auch heute noch ein Großteil aller zivilrechtlich relevanten Konflikte in Mediationen oder mediationsähnlichen Verfahren gelöst. Als Herkunftsland der modernen Mediation gelten die Vereinigten Staaten von Amerika (auch durch einen nicht unbeträchtlichen asiatischen Einfluss). Es wurde bereits um 1970 begonnen, verschiedene Konfliktlösungsmodelle als Alternative zu den ordentlichen Gerichtsverfahren einzuführen und zu etablieren – wie in Kapitel 2 erwähnt, werden diese als ADR-Verfahren (Alternative Dispute Resolution) bezeichnet und zusammengefasst.

Die Entwicklung in Europa baut teilweise auf den US-Amerikanischen Vorbildern auf, teilweise gibt es auch eigenständige Wurzeln wie das Ombudswesen. Der erste Bereich, in dem Mediation eine größere Breitenwirksamkeit erreicht hat, war jener des Familienrechts. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass Konflikte in Familien, im Familienumfeld und Familienverband einen rechtlich allein nicht oder nur ungenügend fassbaren Streitgegenstand darstellen und sich damit als „offen“ für Mediation erweisen.

Die Entwicklung in Österreich entspricht im Groben jener in anderen Ländern in Europa – in manchen Bereichen hat Österreich auch eine Vorreiterrolle eingenommen. Die erste explizite gesetzgeberische Anerkennung erfolgte im Familienrecht. In diesem Bereich werden außergerichtliche Vereinbarungen in Form von Mediationsvereinbarungen immer häufiger eingesetzt und anerkannt. Mediation hat hier im Zuge des Eherechts-Änderungsgesetzes 1999 eine positiv-rechtliche Verankerung gefunden: *„Ein zwischen Ehegatten zur Erzielung einer gütlichen Einigung über die Scheidung und deren Folgen berufsmäßig und auf der Grundlage einer fachlichen Ausbildung in Mediation vermittelnder Dritter (Mediator) ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihm bei den auf die gütliche Einigung abzielenden Gesprächen anvertraut oder sonst bekannt wurden. Durch solche Gespräche sind der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung oder sonstige Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe gehemmt.“* [EheRÄG 1999 in § 99 Abs 1].

Im Umweltbereich ist der UVP-Gesetzgeber mit der Novelle 2000, 89. Bundesgesetz zur Änderung des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und der Bürgerbeteiligung, gefolgt: Im §16, Absatz 2 ist folgendes festgehalten: *„Zeigen sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens große Interessenkonflikte zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den sonstigen Parteien oder Beteiligten, kann die Behörde das Verfahren auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den Parteien oder Beteiligten können im Bescheid beurkundet werden. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Genehmigungsverfahrens stellen.“* [BGBl. I Nr. 89/2000]



5 Phasen einer Mediation im öffentlichen Bereich

Eine Mediation im öffentlichen Bereich kann, wie in Mediationen in anderen Bereichen auch, in drei Hauptphasen eingeteilt werden:



Abbildung 1: Skizze zum Ablauf einer Mediation im öffentlichen Bereich in drei Phasen

Eine Besonderheit bei Mediationen im öffentlichen Bereich liegt darin, dass die Pre-Mediation die zeitlich gesehen mit Abstand längste Phase sein kann. Es gibt Praxisfälle, in denen die Pre-Mediation über ein Jahr gedauert hat. Eine Zeit, in der die Bereitschaft aller Beteiligten zur Teilnahme an dem Mediationsverfahren in vielen Vorgesprächen und gemeinsamen Sitzungen erarbeitet werden muss. Das „eigentliche“ Mediationsverfahren konnte danach in wenigen Monaten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Post-Mediation stellt eine sehr wichtige Phase im Sinne der Nachhaltigkeit einer Lösung dar. In der Praxis werden dieser Phase jedoch oft nur eingeschränkt Ressourcen zur Verfügung gestellt.

5.1 Pre-Mediation

In der Phase der Pre-Mediation soll noch keine inhaltliche Erörterung des Streitgegenstands stattfinden. Den Beteiligten ist jedoch gerade dies in den meisten Fällen ein großes Anliegen und inhaltliche Aspekte werden mit viel Energie und Leidenschaft vorgebracht. Eine große Stärke der Mediation liegt darin, dass bei dem Vorbringen von Anliegen und der weiterfolgenden Erarbeitung von Interessen und Bedürfnissen alle Beteiligten anwesend sind – dies ist in der ersten Phase der Pre-Mediation, der Phase der Einzelgesprächen, nicht immer möglich. Es ist somit Aufgabe des Mediationsteams, einerseits inhaltliche Erörterungen zum Streitgegenstand in der Pre-Mediation möglichst einzuschränken, jedoch andererseits die Anliegen der Beteiligten wert zu schätzen. Dies ist oft eine Gratwanderung zwischen „Zuhören und Ermöglichen“ und „Beschränken und Verhindern“, die schon zu Beginn einer Mediation große Auswirkungen auf den weiteren Verlauf und damit auf den Erfolg haben kann.

Im Rahmen der Pre-Mediation müssen folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Erteilung des Auftrags zu den Vorgesprächen (zur Pre-Mediation) an das potentielle Mediationsteam;
- Kontaktaufnahme mit den Konfliktbeteiligten, Identifizierung weiterer potentieller Beteiligter;
- Herstellen der Gesprächsbereitschaft unter allen Beteiligten (meist in Form von Einzelgesprächen, siehe Abbildung 2);
- Eignungsprüfung des Konfliktfalls zur Mediation durch das Mediationsteam;
- Erarbeitung der Verfahrensregeln und Verhandlungsmodalitäten (Verhandlungsort, zeitlicher Rahmen, Termine, Geheimhaltungsinteressen, Öffentlichkeitsbeteiligung, Umgang mit der Presse, Vertretungsbefugnisse etc.);



- Gemeinsame Erarbeitung und Festlegung der Ziele der Mediation (meist in gemeinsamen Sitzungen);
- Umgang mit Sachverständigen und Gutachten;
- Entscheidung aller Beteiligten zur Mediation;
- Auswahl eines Mediationsteams;
- Gemeinsame Ausarbeitung und Unterzeichnung des Mediationsvertrags.

Wichtig ist, dass bereits in der Phase der Pre-Mediation seitens des Mediationsteams so gearbeitet wird, dass alle Akteurinnen und Akteure gleichberechtigt an den Verhandlungen teilnehmen können und dies auch so empfunden wird. Wenn dies im Rahmen der Pre-Mediation nicht gelingt, ist ein Erfolg des gesamten Mediationsprozesses sehr unwahrscheinlich.

Am Ende der Pre-Mediation steht der Abschluss des Mediationsvertrags, der von allen Beteiligten und dem Mediationsteam geschlossen wird. Dieser sollte nicht mit der Mediationsvereinbarung, die am Ende des Konfliktlösungsverfahrens die Ergebnisse des Verhandlungsprozesses zusammenfasst und ausschließlich von den Konfliktparteien unterzeichnet wird, verwechselt werden. In der folgenden Aufzählung sind (am Beispiel des Mediationsvertrags der „Mediation Volksgarage Bacherplatz“ in Wien) mögliche Punkte eines Mediationsvertrags aufgelistet:

- Name, Gegenstand und Ziel des Mediationsverfahrens;
- Status Bacherpark während des Mediationsverfahrens;
- Mediationsteam;
- Regeln der Zusammenarbeit und Arbeitsweise;
- Protokolle;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Rechtsberatung;
- Ende des Mediationsverfahrens;
- Honorarvereinbarung;
- Änderung der Mediationsvereinbarung;
- Anzuwendendes Recht, Gerichtsstandsklausel.

In Abbildung 2 ist zusammenfassend der „Regelablauf“ einer Pre-Mediation dargestellt:

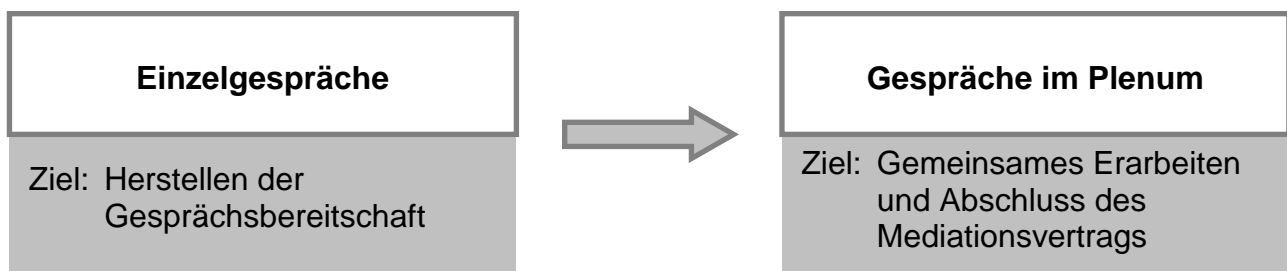


Abbildung 2: Ablauf in der Pre-Mediation zwischen Einzelgesprächen und Gesprächen im Plenum



Eine große Herausforderung im Rahmen dieser ersten Phase der Mediation liegt auch darin, dass die Vereinbarungen über Verfahrensregeln und Verhandlungsmodalitäten erst mit der Unterzeichnung des Mediationsvertrags Gültigkeit erhalten und somit der geschützte Rahmen einer Mediation noch nicht vorhanden ist. Dinge wie der Umgang mit der Presse, siehe Kapitel 6.3 (Presseaussendungen, Interviews etc.), Öffentlichkeitsarbeit, Geheimhaltungen etc. können von den potentiellen Beteiligten sehr unterschiedlich aufgefasst, umgesetzt und wahrgenommen werden. Dies kann in der Phase der Pre-Mediation zu zusätzlichen Spannungen und Konflikten führen. Dieser Umstand sollte vom Mediationsteam in der Pre-Mediation thematisiert werden.

5.2 Main-Mediation

Mit dieser Phase beginnt die eigentliche inhaltliche Erörterung des Streitgegenstands. Am Beginn stehen die Themensammlung („Worüber soll im Rahmen dieses Mediationsverfahrens gesprochen und verhandelt werden?“), die Erarbeitung und Festlegung eines Verhandlungsplans und die genaue Festlegung des inhaltlichen Ablaufs der Gesprächsrunden. Anschließend sollen eine gemeinsame Problembeschreibung, eine Bestandsaufnahme sowie ein möglichst uneingeschränkter Informationsaustausch erfolgen.

In der Phase der Main-Mediation besteht die Möglichkeit, Fachleute, Expertinnen und Experten sowie Sachverständige in die Verhandlungen einzubeziehen. Dieser Teil ist für das Ergebnis des Mediationsverfahrens von besonderer Bedeutung, weil hier die Klärung des maßgeblichen Sachverhalts erfolgt, der die Grundlage für eine gute und tragfähige Lösung darstellt. Parallel dazu muss immer auch auf Interessen- und Bedürfnisebene der am Verfahren beteiligten gearbeitet werden. Dies ist jedoch aufgrund der meist großen Anzahl an Beteiligten am Verfahren nicht in der gleichen Tiefe wie in Familien- oder vielen Wirtschaftsmediationen möglich (siehe auch Kapitel 6.1, Abbildung 4).

Ein weiterer Schritt ist die gemeinsame Erarbeitung verschiedener Optionen sowie die Sammlung neuer Ideen und Alternativen – aufbauend auf den erarbeiteten Interessen und Bedürfnissen sowie den Erkenntnissen aus Gutachten, Expertenaussagen und Sachverständigentätigkeit. Am Ende der Main-Mediation steht die Suche nach einer für alle Beteiligten bestmöglichen Lösung im Konsens aus den gemeinsam erarbeiteten Optionen. Wird eine Einigung erzielt, ist diese in einen Vertrag, der Mediationsvereinbarung, einzubetten. Die Formulierung der Mediationsvereinbarung kann vom Mediationsteam vorgenommen werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Arbeit im Sinne einer nachhaltigen Lösung am besten von den Beteiligten gemeinsam gemacht werden sollte. Oft ist in Mediationen im öffentlichen Bereich auch nicht das Budget für die Erstellung der Vereinbarung durch das Mediationsteam gegeben.

Abschließend muss auch geklärt werden, wie die getroffenen Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden können, ob Streitigkeiten ausschließlich im Zivilrechtsweg ausgetragen werden müssen, oder ob die Einigung auf Behördenebene im verwaltungsrechtlichen Entscheidungsprozess berücksichtigt werden soll und somit auch im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Instanzenzuges geltend gemacht werden muss.



Abschließend sind die wichtigsten Schritte der Phase der Main-Mediation aufgelistet:

- Einleitung, Organisatorisches und Themensammlung;
- Darstellung der Standpunkte und Positionen der Beteiligten;
- Erarbeitung der Hintergründe, Interessen und Bedürfnisse;
- Einholen von Expertenmeinungen, Gutachten etc.;
- Erarbeitung von möglichen Optionen und Lösungsmöglichkeiten;
- Verhandlung und Ausarbeitung einer Mediationsvereinbarung.

5.3 Post-Mediation

Wie auch in sehr vielen Projekten aller Art, sind in sehr vielen Mediationen im öffentlichen Bereich die Ressourcen für eine „Nachbearbeitung“ sehr knapp (wenn überhaupt budgetiert und damit vorhanden). Die Phase bzw. die Aufgabe der Post-Mediation kann in zwei Teile untergliedert werden:

- Überprüfung der Umsetzung der Mediationsvereinbarung
- Evaluierung des Verfahrens

Eine mögliche Ergänzung bzw. Alternative zu einer Post-Mediation ist die Festlegung von standardisierten Schritten bei Nicht-Einhaltung der Mediationsvereinbarung. Dies könnte zum Beispiel über die Einrichtung eines Schiedsgerichts umgesetzt werden.

6 Besonderheiten von Mediation im öffentlichen Bereich

6.1 Arbeit mit großen Gruppen – Struktur der Mediation

Die Gruppe der Betroffenen in Mediationsverfahren im öffentlichen Bereich ist in den meisten Fällen eine sehr große. Das Ergebnis eines Mediationsverfahrens wie das zur dritten Piste des Flughafens Wien Schwechat, kann Auswirkungen auf mehrere Millionen Menschen haben. Im Rahmen eines solchen Verfahrens ist somit die Arbeit mit Delegierten nötig (siehe Kapitel 6.2), die jeweils die Interessen einer bestimmten Gruppe im Verfahren vertreten müssen. Da jedoch auch die Anzahl an Delegierten, mit denen man in einer Mediation auf Interessenebene gut arbeiten kann, sehr beschränkt ist (im Allgemeinen unter 20 Personen), sind in solchen Verfahren unterschiedliche Gremien mit unterschiedlicher Größe, Zusammensetzung und Aufgaben einzurichten. Die einfachste und häufigste Form ist jene des Zusammenspiels eines Plenums (Mediationsforums) mit Arbeitsgruppen (Arbeitskreisen):

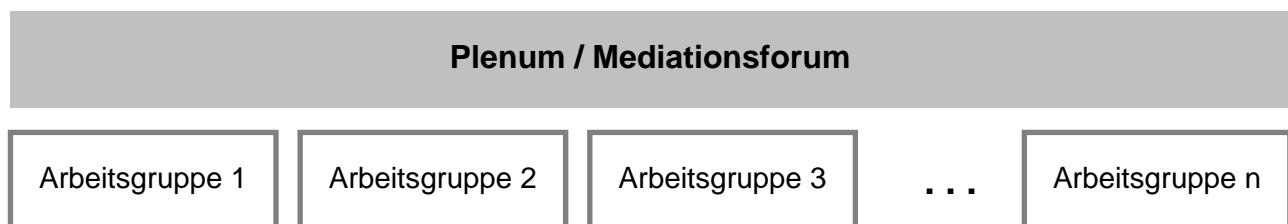


Abbildung 3: Skizze zur möglichen Zusammensetzung eines Mediationsverfahrens – Plenum / Mediationsforum und Arbeitsgruppen / Arbeitskreise



Die Aufgabe des Plenums (Mediationsforums) liegt darin, Beschlüsse zu fassen, Arbeitsgruppen einzusetzen, Ergebnisse zu bewerten etc. Da fachlich-inhaltliches Arbeiten mit bis zu 20 Personen oft nicht sinnvoll ist (zu viele Personen, unterschiedliche Betroffenheiten nach Themen etc.), können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, in denen vertieft auf Interessenebene gearbeitet wird, Lösungsvorschläge erarbeitet oder konkretisiert bzw. Entscheidungsgrundlagen erarbeiten werden. Diese Arbeitsgruppen können entweder mit oder ohne Begleitung einer Mediatorin oder eines Mediators zusammengesetzt sein – wichtig aus Sicht des Mediationsteams ist, immer über den aktuellen Stand der Arbeiten informiert zu sein und für die Einhaltung des Termin- und Zeitplans zu sorgen. Im Mediationsverfahren Flughafen Wien wurden acht Arbeitsgruppen eingesetzt (dort als Arbeitskreise AK bezeichnet) [Quelle: www.viemediation.at, Zugriff: 08.2007]:

- AK Inhalt und Struktur
- AK Entwicklungsszenarien
- AK Lärm
- AK Ökologie
- AK Verkehr
- AK Öffentlichkeitsarbeit
- AK Szenarien 2010 und 2020
- AK Aktuelle Maßnahmen

Im Mediationsverfahren „Mediation Volksgarage Bacherplatz“ in Wien wurde im Plenum mit 20 Personen (meist in einem Sesselkreis) auf Interessenebene gearbeitet und Lösungen erarbeitet. Die konkrete Ausarbeitung der Lösung im Detail erfolgte im Rahmen einer Arbeitsgruppe von fünf Personen.

Meist werden Mitglieder des Plenums (teilweise durch Expertinnen und Experten unterstützt) in Arbeitsgruppen entsandt. Eine große Herausforderung liegt darin, dass Ergebnisse, die in Arbeitsgruppen erarbeitet werden, im Plenum keine Einstimmigkeit (Konsens) finden müssen. Das Arbeiten in kleinen Gruppen (Arbeitsgruppen) ermöglicht einen vertieften Aufbau von Vertrauen – ein Vertrauen, dass Lösungen ermöglicht, die im Plenum als „zu weitgehend“ und „über den Tisch gezogen“ bewertet werden können. Dieser Umstand sollte im Rahmen der Mediation im öffentlichen Bereich angesprochen und diskutiert werden.

Anmerkung: Es ist eine inhaltliche Arbeit auch mit größeren Gruppen möglich – bis zu mehreren hundert Personen. Solche Verfahren sind jedoch aus Sicht des Autors keine reinen Mediationen, da eine Arbeit auf Interessenebene kaum möglich ist.

Mögliche Formen: Moderationen (siehe auch Abbildung 4), Zukunftskonferenz, Open Space, World Cafe, Zukunftswerkstatt, RTSC Real Time Strategic Change, Unternehmenstheater, Forumtheater, Planungszellen etc.

In Abbildung 4 ist der Zusammenhang zwischen einer möglichen „Tiefe“ der Interessenklärung und des sozialen Lernens und einer handhabbaren Gruppengröße schematisch dargestellt. In Verfahren mit einer sehr großen Anzahl an Beteiligten ist tendenziell der Anteil an mediativen Techniken geringer als in Verfahren mit kleinen Gruppen (hauptsächlich Wirtschaftsmediation) oder nur wenigen Personen (Familienmediation). Große Verfahren sind somit aus Sicht des Autors sehr nahe an Moderationen von Großgruppenprozessen (Großgruppenveranstaltungen), da für die eigentliche Qualität der Mediation, der Arbeit auf Interessenebene, sehr wenig Raum und Zeit ist.

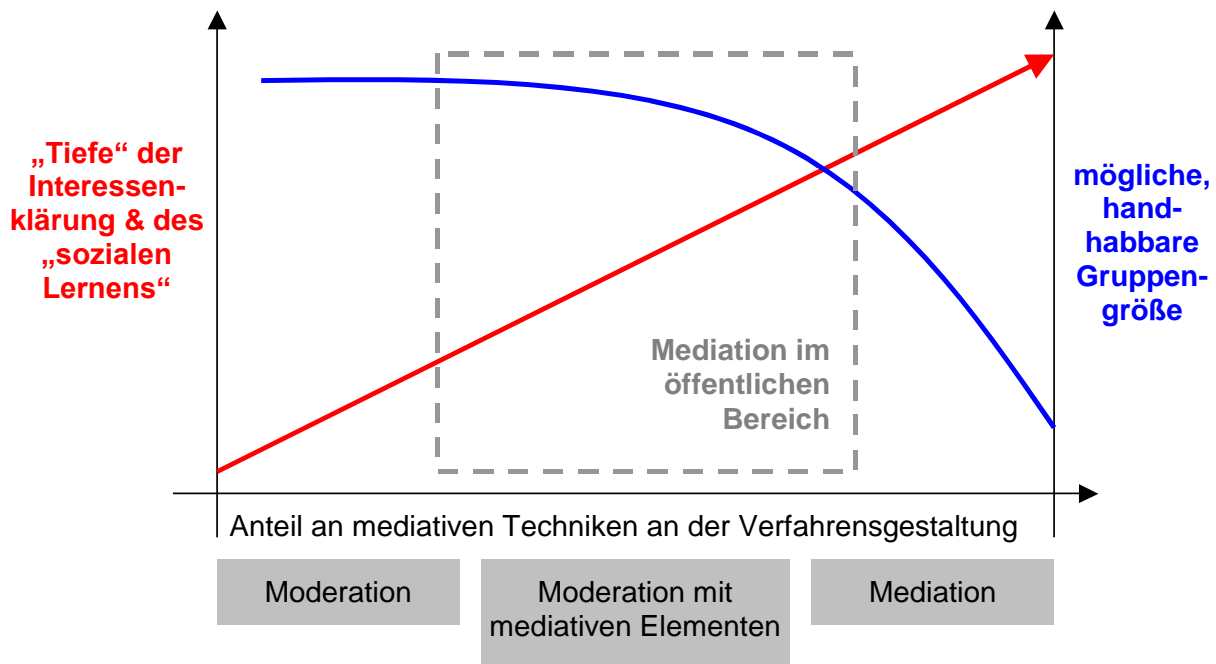


Abbildung 4: Zusammenhang zwischen „Tiefe“ der Interessenklärung, handhabbarer Gruppengröße und Anteil an mediativen Techniken

6.2 Arbeit mit Delegierten

Wie in Kapitel 6.1 beschrieben, ist ab einer bestimmten Anzahl an Betroffenen das Arbeiten mit Delegierten in einem Mediationsverfahren unumgänglich. Die Auswahl der Delegierten erfolgt in der Regel durch die jeweilige Herkunftsgruppe. Das Mediationsteam muss sich bewusst sein, dass die Auswahl der/des Delegierten strategisch begründet sein kann: Eine eher schwache Person kann entsandt werden, um möglichst wenig Verbindlichkeit in das Verfahren einbringen zu müssen. Eine sehr starke Persönlichkeit kann als „Kampfansage“ empfunden werden („Wir schicken unsere beste Kämpferin / unseren besten Kämpfer!“).

Eine besondere Herausforderung liegt auch in dem Prozess der Übermittlung der Ergebnisse aus dem Plenum (in das die Delegierten entsandt werden) an die Herkunftsgruppe – hier können die gleichen Bewertungen wie zwischen Arbeitsgruppen und Plenum („zu weitgehend“ und „über den Tisch gezogen“) entstehen. Der Grund dafür liegt auch hier in der Tatsache, dass das Vertrauen, das im Rahmen der Arbeit im Plenum entsteht, von der Herkunftsgruppe nicht „erlebt“ werden kann. Auch dieser Umstand muss im Rahmen der Mediation im öffentlichen Bereich angesprochen und diskutiert werden.

6.3 Umgang mit der Presse

Der Konfliktgegenstand von Mediationen im öffentlichen Bereich hat in vielen Fällen eine große Medienwirksamkeit. Oft wird vor dem Zustandekommen einer Mediation von allen Seiten (Politik, Wirtschaft, Bürgerinitiativen etc.) aktiv Pressearbeit gemacht, um die öffentliche Meinung auf die jeweilige „eigene“ Seite zu bekommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Interesse der Presse mit dem Fortgang der Mediation stetig abnimmt, da Arbeiten im Konsens unter vertraulichen Bedingungen sehr wenig Material für die Presse „abwirft“. Am ehesten wird noch vom Scheitern und Abbruch einer Mediation berichtet.



Da eine gemeinsame Pressearbeit für den Verlauf und den Erfolg einer Mediation im öffentlichen Bereich sehr hilfreich ist, sollte das Mediationsteam auf diesen Punkt großes Augenmerk legen. Der Umgang mit Presse und Öffentlichkeitsarbeit kann (und sollte) im Mediationsvertrag zu Beginn der Mediation festgehalten werden. Einzelne einseitige und unabgesprochene Aussagen in der zur Mediation existierenden Parallelwelt „Medien und Presse“ können ein Verfahren zum Scheitern bringen.

7 Literaturverzeichnis

- Bergthaler W., Kerschner F., Hittinger H. (2003): Umweltmediation im Österreichischen Recht, Grundlagen – Potential – Instrumente, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Schriftenreihe des BMLFUW, Band 4/2003, ISBN 3-902 338-20-2
- Fisher, R., Ury, W., Patton, B. 1998: Das Harvard Konzept, Frankfurt am Main: Campus Verlag
- Kerschner, F., Bergthaler, W., Hittinger H. 2003: Umweltmediation im österreichischen Recht, Grundlagen – Potential – Instrumente, Studie im Auftrag des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien: Schriftenreihe des BMLFUW, Band 4/2003
- Lenz, C. 2004: Prozessproviding am Beispiel des Mediationsverfahrens Flughafen Wien, Wien: Verlag Österreich
- ÖGUT 2001: Das Handbuch Umweltmediation, eine Publikation der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), Wien
- Oppermann, B., Langer, K. 2000: Umweltmediation in Theorie und Anwendung, Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg, Stuttgart
- Zilleßen, H., Troja, M., Meuer, D. 2004: Projektbericht „Mediation im Öffentlichen Bereich – Status und Erfahrungen in Deutschland 1996 – 2002, Oldenburg
- UGB-KomE – Umweltgesetzbuch 1998: Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RdU 1998, 154